

Standeskommissionsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

vom 2. April 1996¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994
(KVG) und die Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom
30. Oktober 1995 (VKVG) sowie den Landsgemeindebeschluss über die Prämien-
verbilligung zur Krankenpflegegrundversicherung vom 26. April 1998,²

beschliesst:

I. Zweck und Organisation

Art. 1

Durch die Verbilligung der Prämien soll den beitragsberechtigten Personen ein an-
gemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleis-
tet werden. Zweck

Art. 2³

Der Vollzug der Prämienverbilligung obliegt dem Gesundheits- und Sozialdeparte-
ment. Organe

¹Mit Revisionen vom 18. Februar 1997, 26. August 1997, 18. November 1997, 15. Dezember 1998,
28. Mai 2002, 3. Dezember 2002, 16. Dezember 2003, 6. Dezember 2004, 30. August 2005,
10. Januar 2006, 7. März 2006, 14. August 2006, 12. September 2006, 19. Dezember 2006, 6. No-
vember 2007, 18. November 2008, 3. Februar 2009, 20. Oktober 2009, 26. November 2013 und
28. Januar 2014.

²Ingress abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

³Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

II. Prämienverbilligung

Art. 3¹

Anspruchsberechtigte Personen

¹Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz und Aufenthalt im Kanton Appenzell I. Rh., die bei einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer eine Krankenpflege-Grundversicherung abgeschlossen haben, wenn sie die Voraussetzungen dieses Beschlusses erfüllen.

²Ehegatten sowie Alleinstehende und Konkubinatspaare, die mit Kindern zusammenleben und für deren Unterhalt sie aufkommen, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung. Massgebend ist der geltend gemachte Kinderabzug gemäss Steuerveranlagung.

³Bezüglich der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse und des Wohnsitzes gilt als Stichtag der 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung beansprucht wird.

⁴Der Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung wird im Verhältnis der Richtprämien auf die berechtigten Personen aufgeteilt.

Art. 3a²

Eingetragene Partnerschaft

Die Stellung eingetragener Partner* im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz; PartG) entspricht in diesem Beschluss derjenigen von Ehegatten.

Art. 4³

Anrechenbare Prämien

¹Anrechenbar für die Ermittlung des Anspruchs auf Prämienverbilligungsbeiträge sind die für das entsprechende Kalenderjahr festgelegten Richtprämien.

²Die Standeskommission legt die Richtprämien jährlich fest. Dabei orientiert sie sich an den Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

¹Ergänzt (Abs. 4) durch StKB vom 28. Mai 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002). Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 6. Dezember 2004 (Inkrafttreten: 1. Januar 2005). Aufgehoben (Abs. 4) durch StKB vom 30. August 2005. Aufgehoben (Abs. 3 erster Satz) durch StKB vom 7. März 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006). Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 3. Februar 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009). Abgeändert (Abs. 3) und neu eingefügt (Abs. 4) durch StKB vom 26. November 2013 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014). Abgeändert (Abs. 4) durch StKB vom 28. Januar 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

*Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Eingefügt durch StKB vom 12. September 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

³Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 30. August 2005.

Art. 5¹

¹Die anrechenbaren Prämien werden verbilligt, soweit sie den von der Standeskommission im Anhang jährlich festzulegenden Prozentsatz der Summe übersteigen, die sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen ergibt.

Berechnung im Allgemeinen

²Für die Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens wird die rechtskräftige definitive Steuerveranlagung im Kanton Appenzell I.Rh. gemäss Anhang beigezogen.

³Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich wie folgt zusammen:

- a) das steuerpflichtige Gesamteinkommen;
- b) 10 % des steuerpflichtigen Gesamtvermögens;
- c) Unterhalts- und Verwaltungskosten für Grundstücke des Privatvermögens, soweit sie den Pauschalabzug von 20 % der entsprechenden Erträge übersteigen;
- d) Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- e) Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f) sämtliche Einkommen, die über das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSH) abgerechnet werden.

⁴Für die Berechnung des Anspruchs von Konkubinatspaaren mit Kindern wird auf die kumulierten massgebenden Gesamteinkommen abgestützt.

⁵Sofern das massgebende Gesamteinkommen gemäss Abs. 3 Fr. 60'000.— nicht überschreitet, wird die Verbilligung für die Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung im selben Haushalt auf die Hälfte der Richtprämien angehoben, soweit der Gesamtanspruch des Haushalts auf Prämienverbilligung gemäss Art. 3 Abs. 2 unterhalb der entsprechenden Summe liegt.

Art. 6²

¹Für die Berechnung des Anspruchs von Personen, die an der Quelle besteuert werden, ist das der Quellensteuer zugrunde liegende auf ein Jahr umgerechnete Einkommen massgebend.

Sonderfälle

²Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV erhalten ohne Berücksichtigung ihres steuerbaren Einkommens und Vermögens die volle Durchschnittsprämie

¹Angefügt (Abs. 3 und 4) durch StKB vom 6. Dezember 2004 (Inkrafttreten: 1. Januar 2005). Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch StKB vom 30. August 2005. Abgeändert (Abs. 1 - 3) durch StKB vom 7. März 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006). Angefügt (Abs. 5) durch StKB vom 12. September 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Angefügt (Abs. 3 lit. g) durch StKB vom 20. Oktober 2009. Abgeändert (Abs. 1, 3, 4 und 5) durch StKB vom 26. November 2013 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014). Abgeändert durch StKB vom 28. Januar 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

²Ergänzt (Abs. 4) durch StKB vom 18. Februar 1997. Abgeändert (Abs. 4) durch StKB vom 28. Mai 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002). Abgeändert (Abs. 3 und 4) durch StKB vom 30. August 2005. Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 6. November 2007 (Inkrafttreten: 1. Januar 2008). Angefügt (Abs. 3 lit. g) durch StKB vom 20. Oktober 2009. Eingefügt (Abs. 5) durch StKB vom 28. Januar 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

zurückerstattet. Die Ausgleichskasse meldet der zuständigen Amtsstelle jährlich die Bezüger von Ergänzungsleistungen.

³Neuzuzüger aus dem Ausland, die nicht während des ganzen Kalenderjahres, für das die Prämienverbilligung bestimmt ist, der Versicherungspflicht für die Krankenpflegeversicherung unterliegen, haben Anrecht auf den Pro-Rata-Anteil des Prämienverbilligungsbeitrages.

⁴Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung, die weniger als 12 Monate gültig ist, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung, sofern sie nicht aus einem unter Art. 65a KVG aufgeführten Staat stammen.

⁵Bei Personen ohne Steuerveranlagung nach Ziffer 1 des Anhangs und bei Personen, die seit der letzten definitiven Veranlagung ins Erwerbsleben eingetreten sind, wird der Anspruch erst nach Vorliegen der nächsten definitiven Veranlagung geprüft, und zwar für das dann laufende Jahr und rückwirkend für das Vorjahr, soweit dafür nicht schon anderweitig eine Prämienverbilligung bezogen wurde.

Art. 6a¹

Personen nach
Art. 65a KVG

¹Für anspruchsberechtigte Personen mit Wohnsitz in einem Staat gemäss Art. 65a KVG wird das in der Schweiz erzielte quellenbesteuerte Einkommen für die Berechnung beigezogen.

²Es erfolgt eine Umrechnung auf die Kaufkraft des Wohnsitzstaates.

³Die Standeskommission bestimmt die prozentuale Eigenleistung (Belastungsgrenze).

⁴Anspruchsberechtigte im Sinne dieses Artikels haben einen Antrag auf Prämienverbilligung mittels dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen.

III. Verfahren

Art. 7

Information

Die zuständige Amtsstelle sorgt zusammen mit den Versicherern für eine angemessene Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung.

Art. 8²

Auskunfts- und
Bescheinigungspflicht
sowie
Meldeprozess

¹Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter sowie die Versicherer haben den zuständigen Organen die nötigen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen, nötigenfalls zu belegen und eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen. Soweit erforderlich, haben sie Behörden und Institutionen zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.

¹Eingefügt durch StKB vom 28. Mai 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002). Ergänzt (Abs. 4) durch StKB vom 3. Dezember 2002. Abgeändert (Abs. 1 und 4, Marginalie) durch StKB vom 30. August 2005.

² Neuer Abs. 4 eingefügt durch StKB vom 26. November 2013 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

²Die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane des Kantons und der Gemeinwesen, die Versicherer sowie Stellen oder Personen, die anspruchsberechtigte Personen unterstützen, haben den zuständigen Organen die erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen und die nötigen Unterlagen einzureichen.

³Die Versicherer haben ihren Versicherten im Kanton Appenzell I. Rh. die für die Prämienverbilligung erforderlichen Ausweise über die Prämien der gesetzlichen Krankenpflege-Grundversicherung kostenlos zuzustellen.

⁴Die Vollzugsstelle kann mit den Versicherern sämtliche für die Aufgabenerfüllung notwendigen Daten austauschen. Insbesondere ist die Durchführung zusätzlicher Meldeprozesse erlaubt.

Art. 9¹

Alle Personen, die mit dem Vollzug dieses Beschlusses betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren. Art. 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) ist sinngemäss anwendbar.

Schweigepflicht

Art. 10²

¹Personen, welche aufgrund des massgebenden Gesamteinkommens Anspruch auf Prämienverbilligung haben, stellt die zuständige Amtsstelle eine beschwerdefähige Verfügung zu, in welcher die Höhe des Prämienverbilligungsbeitrages festgestellt wird.

Anspruchs-
verfügung

²Anspruchsberechtigte, welche freiwillig auf den Prämienverbilligungsbeitrag ganz oder teilweise verzichten wollen, können dies der zuständigen Amtsstelle innert der gesetzten Beschwerdefrist ohne Begründung schriftlich mitteilen.

³Versicherte, die keine Verfügung erhalten haben und Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, können den Erlass einer solchen bei der zuständigen Amtsstelle verlangen. Entsprechende Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

Art. 11³

Die rechtskräftig zugesprochenen Prämienverbilligungsbeiträge werden den Versicherern gemäss Art. 65 KVG ausbezahlt und den Berechtigten von den Versicherern gutgeschrieben.

Auszahlung und
Gutschrift

Art. 12

Leistungen nach diesem Beschluss sind nicht steuerpflichtig.

Steuerbefreiung

¹Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

²Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

³Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 28. Mai 2002 (Inkrafttreten: 1. Juni 2002) und 10. Januar 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006). Neue Fassung durch StKB vom 26. November 2013 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

Art. 12a¹

Art. 13²

Rückerstattung

¹Zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligungsbeiträge sind zurückzuerstatten.

²Die Bestimmungen von Art. 25 ATSG betreffend die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen sind sinngemäss anwendbar.

Art. 14³

Ergänzendes
Recht

Soweit dieser Beschluss keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des ATSG als ergänzendes Recht sinngemäss Anwendung.

IV. Rechtspflege

Art. 15⁴

V. Schlussbestimmung

Art. 16⁵

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

¹Eingefügt durch StKB vom 10. Januar 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2006). Aufgehoben durch StKB vom 26. November 2013 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

²Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 30. August 2005.

³Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

⁴Abgeändert durch StKB vom 26. August 1997. Aufgehoben durch StKB vom 30. August 2005.

⁵Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

Anhang¹

Für die Ermittlung des Prämienverbilligungsanspruchs im Jahre 2014 gilt:

1. Als Grundlage für das massgebende Gesamteinkommen gilt die rechtskräftige definitive Steuerveranlagung 2012 im Kanton Appenzell I.Rh. Liegt diese am 31. März 2014 nicht vor, wird auf die letzte rechtskräftige definitive Steuerveranlagung der Vorjahre abgestellt.
2. Die Richtprämien betragen für das Jahr 2014:
 - für Kinder (Jahrgang 1996 und jünger) Fr. 719.—;
 - für junge Erwachsene (Jahrgang 1989 bis 1995) Fr. 2'873.—;
 - für Erwachsene (Jahrgang 1988 und älter) Fr. 3'265.—.
3. Der eigene Prämienanteil der Versicherten (Selbstbehalt) wird wie folgt festgelegt:
 - 8% bei einem massgebenden Gesamteinkommen bis und mit Fr. 40'000.—;
 - 13% bei einem massgebenden Gesamteinkommen von Fr 80'000.— und darüber;
 - dazwischen steigt der Selbstbehalt schrittweise um 0.125% pro Fr. 1'000.— Gesamteinkommen.

¹Abgeändert durch StKB vom 18. Februar 1997, 18. November 1997, 15. Dezember 1998, 3. Dezember 1999, 21. November 2000, 4. Dezember 2001, 3. Dezember 2002, 16. Dezember 2003, 6. Dezember 2004, 30. August 2005 (Einleitungssatz), 7. März 2006 und 19. Dezember 2006, 6. November 2007, 18. November 2008, 17. November 2009, 16. November 2010, 28. Februar 2012, 4. Dezember 2012, 26. November 2013 und 28. Januar 2014.